

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld

vom 12.09.2016

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale - Allgemeines
- § 7 Grabmale aus Stein
- § 8 Grabmale aus Holz
- § 9 Grabmale aus Metall
- § 10 Grabmale - Abmessungen
- § 11 Grabmale - Gestaltung
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld - als Friedhofsträgerin - erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- die Grabfelder mit Rasengrabstellen (§ 12, Abs. 5 und § 13, Abs. 11)
- die Grabfelder mit Gemeinschaftsanlagen (§ 13, Abs. 12 und 13)

(2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Die Gehölze dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabsätze nicht überschreiten.

(2) Die Einfassung der Wahlgrabstätten wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 5

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Reihengrabstellen dürfen mit Naturstein eingefasst werden. Das teilweise (mehr als 50%) oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä. ist nicht gestattet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (4) Bezeichnungen der Herstellerfirmen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Schmalseite der Grabmale in 10 cm Höhe über der Erdoberkante angebracht sein.

§ 7

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

§ 8

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (3) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (4) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	Mindeststärke in cm
Reihengrabstätten	80	70	14
Wahlgrabstätten			
a) Einstellig	80	70	14
b) Mehrstellig (Hochformat)	120	80	14
c) Mehrstellig (Breitformat)	90	120	
d) Mehrstellig (Stelen)	150	40	14
Urnengrabstätten	80	70	14

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	Mindeststärke in cm
Reihengrabstätten	40	50	14
Wahlgrabstätten	60	80	14
Urnengrabstätten	40	50	14

3) Auf Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 2, Abs. 1, Gemeinschaftsanlagen (§ 13, Abs. 12 der Friedhofssatzung)), dürfen je Grabstätte die Maße von § 10 (Mehrstellige Wahlgrabstätten) nicht überschritten werden.

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 11

Grabmale – Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichungen von § 11 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

- (4) Zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.
- (7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen verwendet werden. Ebenso die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen. Kosenamen sind nicht gestattet.
- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (9) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (10) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Anlage 2 (Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze) der Friedhofssatzung vom 02.12.2002 außer Kraft.

Dinslaken, den 12.09.2016

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. G. Meier
Unterschrift
Vorsitzender

gez. M. Brügger
Unterschrift
Presbyter